

Vorkaufsrechtssatzung für den „Altort“ im Bereich Schulstraße, Kleine Schulgasse und Ankerplatz südlich des bereits vorhandenen Satzungsgebietes Hauptstr./Teilbereich B nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt aufgrund § 25 Absatz 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

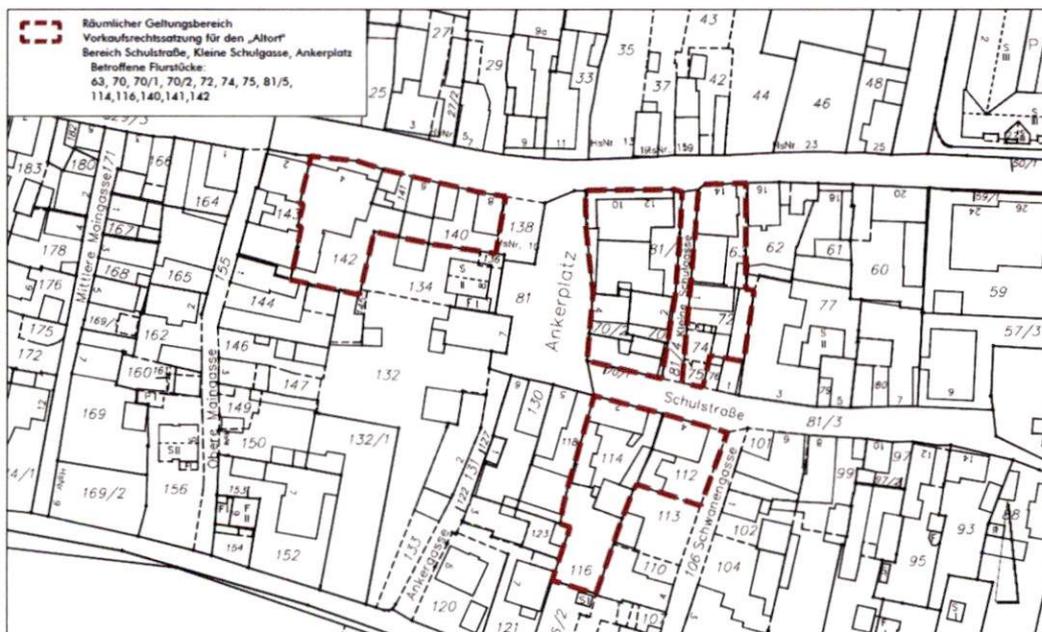
(1) Die Gemeinde Mainaschaff zieht städtebauliche Maßnahmen im Altortbereich in der Schulstraße, kleinen Schulgasse und am Ankerplatz um das Rathaus, mit der amtlichen Hausnummer Hauptstraße 10-12 sowie direkt neben dem „Alten Rathaus“, mit der amtlichen Hausnummer Schulstraße 4, mit dem Ziel der Einleitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in Betracht.

(2) Am 19.11.2019 hat der Gemeinderat einen Beschluss gefasst und die Verwaltung gebeten, die städtebauliche Entwicklung im Umfeld des Rathauses zu sichern. Mit Beschluss vom 26.01.2021 beauftragte der Gemeinderat die Erstellung eines InSEK. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Mainaschaff für das Maßnahmensgebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.12.2021, im Maßstab 1:2000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Mainaschaff, Fl.-Nrn. **63, 70, 70/1, 70/2, 72, 74, 75, 81/5, 114, 116, 140, 141, 142.**

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Mainaschaff nach § 25 Absatz 1 Ziff. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

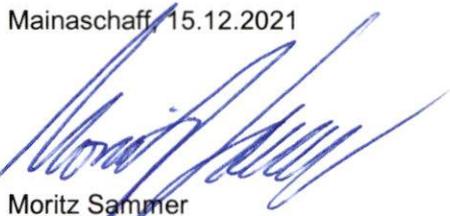
§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme durch Erlass einer Sanierungssatzung wirksam wird und sich damit ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 BauGB anschließt oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Mainaschaff verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Mainaschaff, 15.12.2021



Moritz Sammer
Erster Bürgermeister

